

weder dem Bestimmungsbahnhof oder unmittelbar dem Bahnhof erteilen, auf dem sich das Gut befindet.“

§ 10

§ 74 Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fußanmerkung:

„Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

§ 11

(1) Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 75 wird gestrichen.

(2) § 75 Abs. 9 a erhält folgende Fußanmerkung:

„Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

(3) § 75 Abs. 15 erhält folgende Fußanmerkung:

„Die Bestimmung des zweiten Satzes gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

§ 12

Die Fußanmerkung zur Überschrift des § 78 erhält folgende Fassung:

„Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

§ 13

(1) § 79 erhält folgende Fußanmerkung:

„Diese Bestimmung gilt nur, soweit die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 keine Anwendung findet.“

(2) Im § 79 Abs. 2 erhalten der erste und zweite Satz folgende Fassung:

„Die Empfänger sind verpflichtet, die Güterwagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu entladen. Die Fristen werden durch Aushang bekanntgemacht.“

(3) Die Fußanmerkung zu § 79 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 14

§ 83 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„aus der mit der Beförderung in offenen Wagen verbundenen Gefahr für Güter, die nach den Vorschriften dieser Ordnung bzw. des Tarifs, nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder in Übereinstimmung mit dem Absender auf diese Weise befördert werden;“

§ 15

Diese Anordnung tritt am 15. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1961

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1874

Preisordnung Nr. 1159/2 vom 9. März 1961 — Drehstrom -Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Warennummern 30 21 00 00 aus 36 29 10 00)

Sonderdruck Nr. P 1927

Preisordnung Nr. 676/2 vom 24. Februar 1961 - Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) — (Warennummern 32 67 30 00 aus 32 69 68 00)

Sonderdruck Nr. P 1938

Preisordnung Nr. 973/1 vom 1. Juni 1961 - Spielwaren - (Warennummern 59 32 00 00, 59 31 00 00, 59 33 00 00, 59 34 00 00, 59 35 00 00, 59 36 00 00, 59 37 00 00, 59 38 00 00, 59 39 00 00)